

Änderungen SGB XII und SHR ab 1.1.2016 – Konsequenzen für die Berechnung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII

Verweiskette ins SGB XII in § 90 Abs. 4 SGB VIII	Änderungen SGB XII	Änderungen SHR	Konsequenzen für die JH
§ 82 SGB XII	§ 82 Abs. 4 SGB XII	82.09	<p>Erweiterung des Einkommensbegriffs Einfügung einer neuen Ziffer 8 <i>Beitragserstattungen nach § 210 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI</i></p>
		82.43-82.45	<p>Einmalige Einnahmen Neuregelung zur Anrechnung auf das mtl. Einkommen. <i>Aufteilung auf 6 Monate und anteilige Berücksichtigung ab dem Zuflussmonat mit 1/6.</i> Bsp. Zinsen, Sonderzuwendungen, Gratifikationen, gleichartige Bezüge und Vorteile, die nicht regelmäßig monatlich zufließen. Hierunter fallen auch Rückzahlungen nach Abrechnung der Nebenkosten für eine Whg. (vgl. 85.05 und 35.01 ff, hier 35.12) Ergänzung der Absetzungen nach § 82 Abs. 2 SGB XII Jährlicher Freibetrag von Einnahmen aus Kapitalvermögen bis zu 26 Euro /Jahr</p>

Verweiskette ins SGB XII in § 90 Abs. 4 SGB VIII	Änderungen SGB XII	Änderungen SHR	Konsequenzen für die JH
<p>Übertrag Zu § 82 SGB XII</p>	<p>Übertrag Zu § 82 Abs. 4 SGB XII</p>	<p>82.46</p> <p>WEGGEFALLEN! mit 89. Erg.Lief.</p>	<p>Abweichung von der Neureglung der anteiligen Berücksichtigung mit 1/6 in laufenden Fällen</p> <p><i>Liegt der Zufluss einer einmaligen Einnahme in laufenden Fällen 12 Monate zurück, wird ab dem 13. Monat davon ausgegangen, dass ein erneuter Zufluss in gleicher Höhe erfolgt, solange nichts Gegenteiliges bekannt wird. Ab dem 13. Monat wird der Zufluss dann mit 1/12 angerechnet!</i></p> <p>Diese Abweichung wird vermutlich nicht zur Anwendung kommen, da die Kindergarten-Fälle entweder auf 12 Monate oder auf das jeweilige Kindergartenjahr befristet sind.</p> <p>WEGGEFALLEN!</p>
<p>§ 83 SGB XII</p>		<p>83.01</p>	<p>Ergänzung der zweckbestimmten Leistungen, die nicht oder nur eingeschränkt als Einkommen nach § 82 SGB XII angerechnet werden:</p> <p>Gehört noch zur Verweiskette und daher grundsätzlich zu berücksichtigen. Dürfte jedoch beim Personenkreis der Antragsteller nach § 90 SGB Abs. 3 VIII eine Ausnahme sein.</p>
<p>84 SGB XII</p>	<p>Keine Änderungen zum 1.1.2016</p>		

Verweiskette ins SGB XII in § 90 Abs. 4 SGB VIII	Änderungen SGB XII	Änderungen SHR	Konsequenzen für die JH
§ 85 SGB XII	Keine Änderung	85.05-85.07	<p>Wegfall der Berücksichtigung von Aufwendungen für Heizung bei der Einkommensgrenzberechnung nach § 85 SGB XII.</p> <p><i>Berücksichtigung nur noch als besondere Belastung nach SHR 87.09, soweit die Aufwendungen für Heizung das übliche Maß bedeutend übersteigt und unvermeidbar ist! Mit dieser strengen Auslegung sehr seltene Anwendung. Bsp. Heizkosten eines Rollstuhlfahrers, der aufgrund seiner eingeschränkten Mobilität einen erhöhten Wärmebedarf hat.</i></p> <p>Für die Antragsteller nach § 90 Abs. 3 SGB VIII hat dies zur Folge, dass die sogenannte „zweite Miete“ in Höhe von Heizkosten keine Berücksichtigung mehr findet und die Einkommensgrenze sinkt und sich der Eigenanteil erhöht. Aufwendungen dieser Art gelten als mit dem Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Höhe von derzeit 808 Euro (Stand 1.1.16) als abgegolten.</p> <p>Verwirrend ist, dass in der 85. Erg.Lieferung nach wie vor auf das „ausgehebelte“ BSG Urteil vom 25.4.2013 B 8 SO 8/12 R verwiesen wird?!</p>

Verweiskette ins SGB XII in § 90 Abs. 4 SGB VIII	Änderungen SGB XII	Änderungen SHR	Konsequenzen für die JH
Übertrag zu 85 SGB XII	Keine Änderung	Übertrag zu 85.05 – 85.07	Über 85.05 findet 35.01ff Anwendung, darunter 35.12, wonach die Rückzahlung von Nebenkosten bei den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als einmalige Einnahme im Sinne von § 82 Abs. 4 SGB XII gilt (SHR 82.44) und das mtl. Einkommen um 1/6 erhöht!°
§ 87 SGB XII	Keine Änderungen zum 1.1.2016		
§ 92a SGB XII	Keine Änderungen zum 1.1.2016		

Fazit

Insbesondere die veränderte Anrechnung von einmaligen Einnahmen (mtl. Anteil 1/6 anstatt 1/12) und der Wegfall der Berücksichtigung von Heizkosten („zweite“ Miete) führen zur Absenkung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII und damit im Ergebnis zur Erhöhung der Kostenbeteiligung. Da die Jugendhilfe zur Feststellung der zumutbaren Belastung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII zwingend an die Einkommensermittlung des SGB XII gebunden ist, gibt es keine rechtliche Möglichkeit, die einkommenserhöhenden einmaligen Einnahmen außer Betracht zu lassen. Nur wenn der Gesetzgeber die Verweiskette im § 90 Abs. 4 SGB VIII streichen und eine eigenständige, nach dem SGB VIII ausgerichteten Systematik der Kostenbeitragsberechnung entwickeln würde, wäre die Verbindung zum Sozialhilferecht aufgehoben.

Nach aktuell geltendem Recht führen die Änderungen im SGB XII und in den SHR zur

- Erhöhung der Elternbeiträge
- Erhöhung des Verwaltungsaufwandes. Durch die geänderte anteilige Anrechnung einmaliger Einnahmen mit 1/6 können sich die Elternbeiträge innerhalb eines Kindergarten- bzw. Kalenderjahres mehrfach verändern.
- Diese Verfahrensweise wird bei den kostenbeitragspflichtigen Elternteilen auf wenig Transparenz stoßen.

gez. Kehling